

**Bericht und Antrag der Spezialkommission 2024/6 betreffend
Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche
Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) (ADS 24-35) und
Schaffung des Energiegesetzes (ADS 24-35)**

24-88

vom 10. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2024/6 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (ADS 24-34) und betreffend Schaffung des Energiegesetzes (ADS 24-35) an vier Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Martin Kessler (BD), Nina Dajcar, Leiterin Rechtsdienst, BD und Thomas Volken, Energiefachstelle, BD, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch, stv. Kantonsratssekretärin verantwortlich.

1. Ausgangslage

Auslöser für die vorliegende Baugesetzrevision bilden zwei politische Vorstösse. Es sind dies die Motion 2022/2 von Maurus Pfalzgraf betreffend «Zone für erneuerbare Energien» mit einer Anpassung von Art. 5 Baugesetz sowie das Postulat 2022/6 von Maurus Pfalzgraf betreffend «Mehr bewilligungsfreie Solaranlagen». Auslöser für die Schaffung des Energiegesetzes bildet die Motion Nr. 2021/4 von Maurus Pfalzgraf / Mayowa Alaye betreffend «Schaffhausen erhält ein neues Energiegesetz».

Alle Vorstösse wurden vom Kantonsrat als erheblich erklärt und das Baudepartement in der Folge mit der Ausarbeitung der entsprechenden Vorlagen beauftragt. Die beiden daraus resultierenden Vorlagen des Regierungsrates vom 27. Februar 2024 (ADS 24-34 und ADS 24-35) wurden beide der SPK 2024/6 zur Vorberatung zugewiesen.

2. Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) (ADS 24-34)

2.1 Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage ADS 24-34 war unbestritten.

2.2 Detailberatung

Art. 5

Antrag: Art. 5: Die Zone für erneuerbare Energien ist zu streichen.

Erwägungen: Die Gegner der Zone für erneuerbare Energien argumentierten: Die Zone für erneuerbare Energien würde die Gemeindeautonomie zu stark einschränken. Und die Bedeutung des Artikels wird überschätzt. Die Befürworter sagten: Übergeordnete Interessen müssen vor Partikularinteressen gestellt werden, um Fortschritte zu erzielen. Demokratische Einsprachemöglichkeiten bleiben gewahrt. Zudem ist die Zone für erneuerbare Energien notwendig, um die Energieversorgung zu sichern und Verfahren zu beschleunigen, da lange Verfahren ein Problem für Investoren darstellen. Letztendlich werden die Gemeinden entlastet, da der Kanton mehr Ressourcen für komplexe Verfahren hat.

Abstimmungsergebnis: Mit 7 : 4 Stimmen abgelehnt.

Art. 5 Abs. 3

Antrag: Art. 5 Abs. 3 «Die Planfestsetzung **wird in der Regel** mit der Baubewilligung verbunden, sofern dabei die Vorschriften des Bewilligungsverfahrens eingehalten werden».

Erwägungen: Es war ein Anliegen der Kommission, dass Plangenehmigungsverfahren (verbinden von Planfestsetzung mit Baubewilligung) verbindlicher in das Gesetz geschrieben wird. Es wurde diskutiert, wie die Formulierung am besten ist.

Abstimmungsergebnis: Mit 9 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Art. 9a Abs. 2 lit. a

Antrag: Art. 9a Abs. 2 lit. a und b Speziallandwirtschaftszonen wie folgt: a. in schützenswerten Landschaften von nationaler ~~und kantonaler~~ Bedeutung gemäss BLN ~~oder kantonalem Richtplan~~;

b. In schützenswerten Landschaften von kantonaler Bedeutung, ausgenommen in der Nähe eines bestehenden Betriebs;

Erwägungen: Es wurde eine Erleichterung der Aufstockung kleinerer Viehbetriebe und damit eine Stärkung der Landwirtschaft angestrebt. Andererseits bestehen Bedenken bezüglich möglicher Umweltbelastungen durch mehr Tierproduktion, des Risikos des Missbrauchs durch erweiterte Spezialzonen und unklarer Zonendefinitionen.

Abstimmungsergebnis: Mit 8 : 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Art. 54 Abs. 4

Antrag: Art. 54 Abs. 4 soll folgendermassen ergänzt werden: "Solaranlagen auf oder an Kultur- und Naturdenkmälern **oder in Schutzzonen** von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung."

Begründung des Antrages:

- Mit diesem Antrag sollte geklärt werden, ob an der aktuellen Praxis festzuhalten ist, oder ob künftig die Bewilligungspflicht in kantonalen Schutzzonen abgeschafft werden soll.
- Mit diesem Antrag soll die aktuelle Praxis im Gesetz festgeschrieben werden.
- Ob das RPG in Schutzzonen von kantonaler Bedeutung wirklich eine Baubewilligungspflicht vorsieht, ist diskutabel. Die Kantone haben die Kompetenz, dies festzuschreiben. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit soll dies mit diesem Antrag erfolgen.

Gegenargumente:

- Um mit dem Ausbau der Solarenergie vorwärtszukommen, soll nicht das Gesetz an die Praxis, sondern die Praxis an das Gesetz angepasst werden. Künftig soll in kantonalen Schutzzonen nur noch eine Meldepflicht gelten.
- Es macht mehr Sinn, einzelne Objekte, statt ganze Zonen zu schützen.
- In geschützten Ortsbildern von nationalem Interesse (ISOS mit Erhaltungsziel A) ist per Bundesgesetz sowieso immer eine Baubewilligung notwendig.

Abstimmungsergebnis: Mit 7 : 4 Stimmen abgelehnt.

2.3 Schlussabstimmung

Mit 6 : 5 Stimmen beantragt die SPK 2024/6 dem Kantonsrat, der Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) inklusive obiger Änderungen zuzustimmen sowie die Motion von Maurus Pfalzgraf 2022/2 betreffend «Zone für erneuerbare Energien» mit einer Anpassung von Art. 5 Baugesetz und das Postulat von Maurus Pfalzgraf 2022/6 betreffend «Mehr bewilligungsfreie Solaranlagen» mit einer Anpassung von Art. 54 Baugesetz als erledigt abzuschreiben.

3. Schaffung des Energiegesetzes (ADS 24-35)

3.1 Eintreten

Eintreten auf die Vorlage Ads 24-35 war unbestritten.

3.2 Detailberatung

I.

Antrag: Anpassung I. wie folgt «Bestimmungen betreffend Energienutzung und Energieerzeugung ~~und Klima.~~

Erwägungen: Da das Klima alleine durch dieses Gesetz nicht nachweislich beeinflusst werden kann, der Kanton aber trotzdem sein Beitrag dazu leisten soll, wurde das Klima aus dem Titel gestrichen.

Abstimmungsergebnis: Mit 7 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen und 1 Abwesenheit angenommen.

Art. 1

Antrag: Ergänzung Art. 1: um eine Ziff. 5. **Stärkung der Versorgungssicherheit mit Energie, insbesondere Strom;**

Abstimmungsergebnis: Mit 8 : 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit angenommen.

Art. 2 Abs. 4

Antrag: Anpassung Art. 2 Abs. 4 wie folgt: **«Besitz der Kanton Beteiligungen an Unternehmen oder Körperschaften, so setzt er sein Mitspracherecht ein, um die gleichen Standards als Vorbild der Anstalten des öffentlichen Rechts einzuhalten».**

Erwägungen: Im Sinne einer Gleichbehandlung wollte eine knappe Mehrheit der Kommission auch Unternehmen, an welchen der Kanton beteiligt ist, durch die normalen Mitspracherechte des Kantons dazu bewegen, die gleichen Standards im Sinne der Vorbildfunktion auszuüben.

Abstimmungsergebnis: Mit 5 : 4 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit angenommen.

Art. 3 Abs. 1

Antrag: Anpassung Art. 3 Abs. 1 wie folgt: «Der Kanton ~~und Gemeinden~~ informiert und berät bezüglich der Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien. ~~Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Aktivitäten.~~

Erwägungen: Da aktuell vor allem der Kanton die Bevölkerung informiert, und es den Gemeinden auch weiterhin freisteht, über sparsame Energienutzung zu informieren. wollte die Kommissionsmehrheit nur den Kanton in die Pflicht nehmen.

Abstimmungsergebnis: Mit 7 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen und 1 Abwesenheit angenommen.

Art. 3 Abs. 2

Antrag: Streichung Art. 3 Abs. 2 ~~Der Kanton kann Informations- und Beratungsorganisationen schaffen, sich an solchen Organisationen beteiligen oder private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen.~~

Erwägungen: Der Antrag zielt darauf ab, bestehende Strukturen effizient zu nutzen, ohne neue Organisationen zu schaffen. Die Energiefachstelle wird als ausreichend für diese Aufgaben angesehen.

Abstimmungsergebnis: Mit 5 : 4 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit angenommen.

Art. 10 Abs. 2

Antrag: Art. 10 Abs. 2 bei der alten Formulierung belassen.

Abstimmungsergebnis: Mit 9 : 1 Stimmen und 1 Abwesenheit abgelehnt.

Antrag: Anpassung Art. 10 Abs. 2 wie folgt: «Neubauten nutzen das solare Potential **insbesondere auf Dachflächen geeigneter Gebäudehüllen** zur Erzeugung von Elektrizität oder sparen einen Teil des Energiebedarfs durch Effizienzmassnahmen am Gebäude zusätzlich ein.

Erwägungen: Es soll nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Fassade genutzt werden soll, aber der Fokus soll auf den Dachflächen liegen. Der Gebäudeeigentümer soll die Freiheit haben, den Strom dort zu erzeugen, wo er möchte.

Abstimmungsergebnis: Mit 10 : 0 Stimmen und 1 Abwesenheit angenommen.

Art. 16 Abs. 1

Antrag: Anpassung Art. 16 Abs. 1 wie folgt: «Für Neuanlagen und beim Ersatz für bestehende Anlagen für die Kühlung, Be- und Entfeuchtung von Räumen und Bauten sind Anlagen nach dem neuesten Stand der Technik einzusetzen **oder diese und** mit erneuerbarer Energie zu betreiben.

Erwägungen: Der Antragsteller argumentierte, der Wortlaut des bestehenden Baugesetzes (Art. 42g) solle unverändert übernommen werden. Dem Betreiber soll weiterhin freigestellt werden, Neuanlagen allein nach dem Stand der Technik einzusetzen ohne Zwang diese in jedem Fall mit erneuerbarer Energie zu betreiben. Der Rest der Kommission argumentierte, dass man den Elektrizitätswerken keine Vorschriften machen solle.

Abstimmungsergebnis: Mit 8 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit abgelehnt.

Art. 20 Abs. 1

Antrag: Anpassung Art. 20 Abs. 1 wie folgt: «Betriebsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 200 Megawattstunden **können werden** durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet **werden**, ihren Energieverbrauch

Erwägungen: Die aktuelle Praxis soll im Gesetz festgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis: Mit 10 : 0 Stimmen und 1 Abwesenheit angenommen.

Art. 22 Abs. 1

Antrag: Anpassung Art. 22 Abs. 1 gemäss heutigem Art. 42n BauG: «Beim Ersatz des Wärmegeräts in bestehenden Bauten **mit hohem Energieverbrauch** für Heizung und Warmwasser sind diese so auszurüsten, dass ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden».

Erwägungen: Der Antragsteller argumentierte: Es soll für Bauten ohne hohen Energieverbrauch weiterhin möglich sein, eine Gasheizung durch eine Gasheizung ersetzen zu können, die Formulierung gemäss bestehendem BauG (Art. 42n) erlaube dies aus gutem Grund. Die Gegner konstatierten, dass auch die neue Formulierung kein absolutes Gasheizungsverbot ist.

Abstimmungsergebnis: Mit 5 : 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen und 1 Abwesenheit abgelehnt.

Art. 22 Abs. 2

Antrag: Anpassung Art. 22 Abs. 2 wie folgt: «Der Regierungsrat legt diesen Anteil zwischen **20-40** Prozent und **50-80** Prozent fest.

Begründung:

- Man möchte der der Regierung den Spielraum wieder öffnen.
- Es gibt bereits Kantone, welche auf 100% sind.
- Es handelt sich hier um einen Kompromiss, man ermöglicht der Regierung nicht, den Anteil auf 100% zu erhöhen.

Gegenargumente:

- Im Bereich der Gebäude ist bereits einiges gegangen. Es gibt wesentlichere Bereiche wie die Mobilität, da sollte zuerst angesetzt werden.
- Man möchte nicht das ganze Gesetz gefährden.

Abstimmungsergebnis: Mit 5 : 5 Stimmen und 1 Abwesenheit mit Stichentscheid Präsident angenommen. Im Rückkommen wurde dieser Antrag mit 6 : 5 Stimmen abgelehnt.

Art. 23

Abs.1

Antrag: Anpassung Art. 23 Abs. 1 wie folgt: «Können bei Neubauten oder bei bestehenden Bauten nach Erneuerungen und Umbauten von Anlagen mehr als 2 Gigawattstunden der Abwärme nicht selbst genutzt werden, ist diese, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, in geeigneter Form Dritten ~~im Areal oder ausserhalb des Areals grundsätzlich kostenlos~~ zur Verfügung zu stellen. ~~Vertraglich können abweichende Regelungen nach fünf Betriebsjahren getroffen werden.~~

Erwägungen: Der Gesetzgeber soll nicht den privaten Wärmemarkt verzerren. Selbst in Zürich muss die Abwärme nicht gratis, sondern zu Gestehungskosten zur Verfügung gestellt werden. Eine Regelung, welche die Gestehungskosten einbezieht, hat das Problem, dass diese schwer nachvollziehbar sind. Es sollen nicht zu viele Anforderungen an einen Wärmeproduzenten gestellt werden. Die Gegner des Antrages argumentierten, dass mit dem Antrag die Investitionssicherheit von Wärmeverbundbetreibenden gefährdet wird.

Abstimmungsergebnis: Mit 8 : 2 Stimmen und 1 Abwesenheit angenommen.

Abs. 2 und 3

Antrag: Art. 23 Abs. 2 und 3 Die Regierung soll in einem sinnvollen Ausmass auch Bestandesbauten einbeziehen.

Erwägungen: Die Verpflichtung zum Bezug von erneuerbarer Energie ist keine grosse aber eine wirksame Vorschrift, welche auch dem Image der Unternehmen diene. Für eine Mehrheit der Kommission ging die Vorschrift zu weit.

Abstimmungsergebnis: Mit 5 : 4 Stimmen und 1 Abwesenheit abgelehnt.¹

Abs. 3

Antrag: Streichen von Art. 23 Abs. 3: ~~«Betreiber von Neubauten gemäss Abs. 1 beziehen Strom ausschliesslich aus erneuerbaren Energien.»~~

Erwägungen: Während der Antragsteller argumentierte, man solle niemandem verbieten auch Atomstrom zu beziehen, hielt die Mehrheit der Kommission die Vorgabe für verhältnismässig.

Abstimmungsergebnis: Mit 6 : 4 Stimmen und 1 Abwesenheit abgelehnt.

Abs. 2, 3, 4 und 5

Antrag: Redaktionelle Anpassung Art. 23 Abs. 2 wie folgt: «In Neubauten ~~mit einem Abwärmeüberschuss~~ gemäss Abs. 1 ist das gesamte Potenzial zur Eigenstromproduktion zu nutzen».

¹ In der Summe ergibt das Resultat nicht 11 Stimmen. Dies war der Kommission bewusst. Da das Resultat jedoch unbestritten war wurde nicht mehr auf diese Abstimmung zurückgekommen.

Antrag: Redaktionelle Anpassung Art. 23 Abs. 3 wie folgt: «Betreiber von Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 beziehen Strom ausschliesslich aus erneuerbaren Energien».

Antrag: Redaktionelle Anpassung Art. 23 Abs. 4 wie folgt: «Betreiber von Bauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 stellen auf Anfrage von Wärmenetzbetreibern, Standortgemeinde und Kanton Informationen zur jährlichen Wärmemenge, zur maximalen thermischen Leistung und zur zeitlichen Verfügbarkeit zur Verfügung».

Antrag: Redaktionelle Anpassung Art. 23 Abs. 5 wie folgt: «An Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 können erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz gestellt werden».

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen.

Art. 24 Abs. 1

Antrag: Anpassung Art. 24 Abs. 1 wie folgt: «Die Erstellung von Elektrizitätszeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur für den Betrieb in Notlagen zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und möglichst vollständig genutzt wird.

Erwägungen: Da aktuell im Kanton keine Elektrizität aus fossilen Brennstoffen produziert wird, und dies auch nicht angedacht ist, wollte der Antragsteller die aktuelle Praxis im Gesetz festschreiben. Die Kommissionsmehrheit wollte insbesondere im Hinblick auf Wärmekraftkopplung sich die Option im Sinne einer Übergangslösung offen halten.

Abstimmungsergebnis: Mit 5 : 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen und 1 Abwesenheit abgelehnt.

Art. 25 Abs. 2

Antrag: Anpassung Art. 25 Abs. 2 wie folgt: «Für Endverbraucher, die auf den freien Marktzugang verzichten, und für gebundene Endverbraucher besteht das Basisangebot ~~ausschliesslich aus erneuerbaren Energien~~ aus einem Mix unabhängig der Produktionsart zu einem möglichst tiefen Preis. Die Elektrizität stammt mehrheitlich aus Schweizer und ein Mindestanteil aus lokaler Produktion. Die Endverbraucher sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen».

Erwägungen: Um auf das Angebot der Elektrizitätswerke einzuwirken, damit die gebundenen Endverbraucher möglichst günstigen Strom erhalten sollen, auch mit einem Anteil Atomstrom, wurde dieser Antrag gestellt. Da dies aber auch mit der aktuellen Formulierung möglich ist, lehnte die Kommissionsmehrheit diesen Antrag ab.

Abstimmungsergebnis: Mit 8 : 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit abgelehnt.

Art. 27 Abs. 3

Antrag: Neuer Art. 27 Abs. 3: «Der Kanton nutzt das solare Potential sofern wirtschaftlich und technisch möglich bis 2035».

Erwägungen: Damit die Regelung mehrheitsfähig ist, soll nur der Kanton in die Pflicht genommen werden. Die Kommissionsmehrheit vertrat die Meinung, dass nach der Potentialprüfung auch die geeigneten Flächen genutzt werden sollen.

Abstimmungsergebnis: Mit 6 : 4 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Art. 28 Abs. 1

Antrag: Neuer Art. 28 Abs. 1: «Beim Neubau oder Umbau von Komfortanlagen wie elektrisch betriebenen Saunas, beheizten Frei- oder Hallenbädern, beheizten Whirlpools und Klimageräten ist ein Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selbst zu erzeugen».

Erwägungen: Mit der Argumentation, dass solche Komfortanlagen einen hohen Stromverbrauch aufweisen und nicht zwingend nötig sind, wollte der Antragsteller den hohen Stromverbrauch an der Quelle abmildern. Die Kommissionsmehrheit hielt dies für eine zu rigorose Einschränkung.

Abstimmungsergebnis: Mit 6 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit abgelehnt.

Art. 29

Antrag: Art. 29 Windzins soll gestrichen werden.

Erwägungen: Die Antragsteller wollte nicht etwas Neues, das man eigentlich fördern möchte, gleich schon wieder verteuern. Die Kommissionsmehrheit wollte den Gemeinden eine gewisse Sicherheit geben, dass sie finanziell von Windenergieanlagen profitieren werden. Zudem ist der Windzins gewissermassen eine Anpassung an die Praxis, da kaum Windprojekte umgesetzt werden, ohne die Standortgemeinden finanziell zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 2 bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 30

Antrag: Art. 30 Beteiligung Windenergieanlagen soll gestrichen werden.

Begründung: Wenn die Beteiligung sinnvoll ist, können es die Projektträger sowieso machen. Dazu braucht es kein Gesetz.

Gegenargumentation: Standortgemeinden sollen eine Sicherheit erhalten. Man will die Beteiligten zu Betroffenen machen. Kann-Formulierung macht keinen Sinn, dann könnte man Art. 30 ganz streichen.

Abstimmungsergebnis: Mit 5 : 5 bei 1 Enthaltung mit Stichentscheid Präsident abgelehnt.

Art. 31. Abs. 3

Antrag: Art. 31. Abs. 3: «Zur Finanzierungsabsicherung des Rückbaus hat der Eigentümer zum Zeitpunkt der Baugesuchseingabe Baufreigabe eine Garantie oder Bürgschaft einer Schweizer Bank oder einer Schweizer Versicherung oder eine gleichwertige Absicherungslösung vorzulegen».

Erwägungen: Der Zeitpunkt der Baugesucheingabe wurde als unnötig früh empfunden. Die Baufreigabe reicht als Zeitpunkt aus, um die Sicherheit zu haben, und ist investitionsfreundlicher.

Abstimmungsergebnis: Mit 10 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Art. 32

Antrag: Neuer Art. 32 Komfortkühlung:

Stromerzeugung bei Anlagen für die Komfortkühlung

«Beim Neueinbau von nachweispflichtigen Anlagen für die Komfortkühlung ist ein Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selbst zu erzeugen».

Erwägungen: Der Antragsteller wollte sicherstellen, dass ein Teil der zusätzlich für Kühlung benötigten Energie künftig möglichst vor Ort produziert wird. Die Kommissionsmehrheit befürchtete, die Vorlage würde durch diesen Antrag überladen werden.

Abstimmungsergebnis: Mit 6 : 4 Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

3.3 Schlussabstimmung

Mit 7 : 4 Stimmen beantragt die SPK 2024/6 dem Kantonsrat, der Schaffung des Energiegesetzes inklusive obiger Änderungen zuzustimmen sowie die Motion Nr. 2021/4 von Maurus Pfalzgraf / Mayowa Alaye betreffend «Schaffhausen erhält ein neues Energiegesetz» als erledigt abzuschreiben.

Für die Spezialkommission:

Maurus Pfalzgraf (Kommissionspräsident)

Mayowa Alaye

Christian Di Ronco

Hansueli Graf

Christian Heydecker

Hannes Knapp

Bruno Müller

Markus Müller

Erwin Sutter

Josef Würms

Kurt Zubler

Anhänge:

Anhang 1: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)

Anhang 2: Energiegesetz

Gesetz

über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Baugesetz vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 5

¹ Der Regierungsrat bestimmt basierend auf der kantonalen Abfallplanung die Standorte der erforderlichen Deponien und anderen Entsorgungsanlagen in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan. Ebenso bestimmt er basierend auf der kantonalen Energiestrategie die Standorte für Energieversorgungsanlagen von kantonalem Interesse und in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan. Für diese Anlagen kann das Baudepartement kantonale Nutzungszonen erlassen. Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die der Produktion, Verteilung oder Speicherung von erneuerbaren Energien oder dem Betrieb der Abfallanlagen dienen.

II. Kantonale Zone für Abfallanlagen und kantonale Zone für Anlagen für erneuerbare Energien

² Das Baudepartement erlässt die erforderlichen Bau- und Nutzungsvorschriften. Diese regeln insbesondere Zweck, Lage, Grösse, Erschliessung und Gestaltung der Bauten und Anlagen und enthalten Angaben über den Betrieb der Anlagen, die allfällige Wiederherstellung und Nachnutzung des Geländes. Der zugehörige Planungsbericht zeigt das Gesamtkonzept auf und enthält weitere, für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erforderliche Informationen.

³ Das Baudepartement hört die betroffenen Gemeinden vorgängig an und legt die Planentwürfe samt den dazugehörigen Bau- und Nutzungsvorschriften öffentlich auf. Soweit erforderlich kann das Baudepartement Landumlegungen anordnen. Das Verfahren für den Erlass einer kantonalen Nutzungszone entspricht sinngemäss jenem für die kommunalen Bau- und Zonenordnungen. Art. 11 folgende sind sinngemäss anwendbar. Die Planfestsetzung kann **in der Regel** mit der Erteilung einer Baubewilligung verbunden werden, sofern dabei die Vorschriften des Bewilligungsverfahrens eingehalten werden.

⁴ Mit der Genehmigung der Zone für Abfallanlagen oder einer Zone für erneuerbare Energien durch den Regierungsrat sind die kommunalen Bauvorschriften und Planungen für das betreffende Gebiet aufgehoben.

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 11, 18-21

11. Mobilfunk- und Aussenantennen, Art und Standort von Reklamen und Firmenschildern;

18. Erleichterungen für Solaranlagen im Sinne von Art. 54 Abs. 4;

19. ein Verschotterungs- und Versiegelungsverbot von Grün- und Freiflächen in besiedelten oder hochwassergefährdeten Gebieten;

20. die bodensparende und möglichst mehrgeschossige Bauweise in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszonen;

21. die unterirdische Anordnung von Parkierungsflächen von verkehrsintensiven Einrichtungen und die Voraussetzungen für Ausnahmen in begründeten Fällen.

Art. 9a

2a. Spezial-
andwirt-
schaftszonen

¹ Speziallandwirtschaftszonen sind Zonen für Bauten und Anlagen der Landwirtschaft, welche über die innere Aufstockung hinausgehen. Sie müssen im Sinne des Konzentrationsprinzips wenn möglich an eine bestehende Bauzone (primär Arbeitszone) anschliessen. Zudem müssen Bauten und Anlagen dieser Zone landschaftsverträglich eingeordnet werden können.

² Speziallandwirtschaftszonen dürfen insbesondere in folgenden Gebieten nicht ausgeschieden werden:

a) in schützenswerten Landschaften von nationaler ~~und kantonaler~~ Bedeutung gemäss BLN ~~oder kantonalem Richtplan~~;

b) In schützenswerten Landschaften von kantonaler Bedeutung, ausgenommen in der Nähe eines bestehenden Betriebs;

c) in Biotopen von nationaler und kantonaler Bedeutung gemäss Bundesinventaren, kantonalen Inventaren oder kantonalem Richtplan; ausgenommen in der Nähe eines bestehenden Betriebs

d) in Zuströmbereichen;

e) in weiteren vom kantonalen Richtplan zu bezeichnenden Gebieten.

³ Die Gemeinden können weitere Kriterien für das Ausscheiden von Speziallandwirtschaftszonen festlegen.

Art. 11 Abs. 6

⁶ Wenn vor Obergericht Beschwerde gegen Rekursentscheide des Regierungsrats im Zusammenhang mit Änderungen der Nutzungsplanung erhoben wird, so kann dennoch eine Baubewilligung gestützt auf die revidierten, aber noch nicht rechtskräftigen Regelungen erlassen werden, wenn:

a) die betroffene Gemeinde mit der vorgezogenen Anwendung einverstanden ist,

b) die das Bauvorhaben betreffenden Bauvorschriften unbestritten sind und

c) der Regierungsrat zustimmt.

Art. 54 Abs. 2 lit. d

d) die Errichtung von Jauchegruben sowie von Mauern und Einfriedungen sowie Solarzäunen, wenn sie die Höhe von 1,50 m übersteigen;

Art. 54 Abs. 4 und 4^{bis}

⁴ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern und an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind der zuständigen Behörde zu melden. Solaranlagen auf oder an Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Gemeinden können für Solaranlagen bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch Solaranlagen, die nicht auf Dächern und an Fassaden angebracht werden, ohne Baubewilligung erstellt werden können. Grundsätzlich gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen vor.

^{4 bis} In Arbeitszonen bedürfen Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden keiner Baubewilligung, auch wenn sie nach Art. 32a RPV nicht genügend angepasst sind.

Art. 69 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 84 Abs. 1

¹ Nebst den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen hat der Gemeinderat die Quartierpläne samt Sonderbauvorschriften im Grundbuch anmerken zu lassen. Baulinienpläne können im Grundbuch eingetragen werden, wenn dies aufgrund der Verhältnisse angezeigt ist.

Ziff. 2.2 Anhang

Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die eine Gebäudefläche von höchstens 50 m² aufweisen, bei Schrägdachbauten eine traufseitige Fassadenhöhe von 3.5 m und eine Gesamthöhe von 4.5

m, bei Flachdachbauten eine Gesamthöhe von 3.5 m nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten.

Ziff. 2.4 Anhang

Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen vollständig unter dem massgebenden, respektive unter dem tiefer gelegten Terrain liegen. Erschliessungen, Geländer und Brüstungen, welche das massgebende Terrain um mehr als 1.5 m überragen, sind als separate Bau- oder Anlageteile zu beurteilen.

Ziff. 2.5 Anhang

Unterniveaubauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen höchstens bis zu 0.50 m über das massgebende, respektive über das tiefer gelegte Terrain hinausragen. Erschliessungen, Geländer und Brüstungen, welche das massgebende Terrain um mehr als 1.5 m überragen, sind als separate Bau- oder Anlageteile zu beurteilen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Energiegesetz

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. **Bestimmungen betreffend Energienutzung und Energieerzeugung und Klima**

1. **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt insbesondere:

Zweck

1. Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung;
2. Förderung der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien;
3. Förderung der erneuerbaren dezentralen Energieproduktion;
4. Minderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern;
5. **Stärkung der Versorgungssicherheit mit Energie, insbesondere Strom;**
6. Reduktion der klimaschädlichen Emissionen
7. Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt an den Klimawandel;
8. Vollzug der Energie- und Klimagesetzgebung des Bundes.

Art. 2

¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes verhalten sich in ihrem Bereich bezüglich der effizienten Nutzung, dem Einsatz erneuerbarer Energie, der Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Anpassung an den Klimawandel vorbildlich. Insbesondere gilt die Vorbildfunktion für die Erstellung, die Ausrüstung und den Betrieb von öffentlichen Gebäuden und Anlagen. Vorbildfunktion

² Der Kanton verpflichtet sich, die Treibhausgasemissionen aus den Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung bis 2040 auf Netto-Null zu senken.

³ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes haben tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden mindestens nach dem Minergie-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Bei Neubauten sind grundsätzlich der Minergie-P oder vergleichbare Standards einzuhalten.

⁴ **Besitzt der Kanton Beteiligungen an Unternehmungen oder Körperschaften, so setzt er sein Mitspracherecht ein um die gleichen Standards als Vorbild der Anstalten des öffentlichen Rechts einzuhalten.**

⁵ Sind diese Anforderungen nachweislich nicht sinnvoll oder nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden. Ausnahmen sind zu begründen.

⁶ Der Kanton führt eine Energiefachstelle und kann Dritte beziehen.

Art. 3

Information
und Beratung

¹ ~~Der Kanton und Gemeinden informiert und berät~~ bezüglich der Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien. ~~Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Aktivitäten.~~

² ~~Der Kanton kann Informations- und Beratungsorganisationen schaffen, sich an solchen Organisationen beteiligen oder private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen.~~

Art. 4

Aus- und Wei-
terbildung

¹ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

² Er kann die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten unterstützen.

Art. 5

Auskunfts-
pflicht

¹ Die politischen Gemeinden sowie die Energieversorgungsunternehmen, Energieproduzenten und grossen Energieverbraucher sind verpflichtet, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion, die Verbraucher und die Abwärme. Die Informationen dienen als Grundlage für die Energiericht-, Quartier- und Netzplanung, die Umsetzung der Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten und zur externen Abwärmenutzung.

2. Förderbestimmungen

Art. 6

Förderpro-
gramm Ener-
gie

¹ Der Kanton erstellt ein Förderprogramm Energie, welches periodisch dem Stand der Technik und neuen Entwicklungen angepasst wird.

² Beiträge werden für Projekte und Aktionen geleistet, die der rationellen Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und der Nutzung von Umgebungs-, Erd- und Abwärme dienen. In der Regel richten sich die Beiträge nach der eingesparten oder substituierten nicht erneuerbaren Energiemenge.

³ Betreibern von gemeinschaftlichen, noch nicht voll ausgelasteten Energieerzeugungsanlagen kann für längstens zehn Jahre ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

⁴ Der Gesamtbetrag der jährlich zu vergebenden Beiträge und Darlehen hängt von der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat auf dem Budgetweg ab. Auf Beiträge oder Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 7

Energie- und
Klimafonds

¹ Der Kanton errichtet einen Energie- und Klimafonds. Dieser bezweckt:

- a. Die Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und die Reduktion klimaschädlicher Gase. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Energie/Klimaschutz» geführt.
- b. Die Förderung von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Klimaanpassung» geführt.

² Der Fonds wird durch allgemeine Staatsmittel geäufnet.

³ Der Kantonsrat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest. Dabei soll gewährleistet werden, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand in der Regel folgende kantonalen Mittel zur Verfügung stehen:

- a. Fonds Teilbereich «Energie/Klimaschutz»: 2 bis 6 Millionen Franken,
- b. Fonds Teilbereich «Klimaanpassung»: 1 bis 3 Millionen Franken.

⁴ Die durch die Kantonsmittel ausgelösten Bundesmittel werden in den beiden Fonds gemäss Abs. 1 lit. a und lit. b separat ausgewiesen.

⁵ Der Regierungsrat informiert jährlich über die Verwendung der Mittel und über die damit erzielten Wirkungen.

Art. 8

Finanzhilfen können an indirekte und direkte Massnahmen gewährt werden, welche:

Finanzhilfen
Energie/Kli-
maschutz

- a. eine effiziente Energienutzung ermöglichen, eine Senke von klimaschädlichen Gasen fördern oder den Ausstoss von klimaschädlichen Gasen reduzieren; oder
- b. die Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie, Windenergie und Wasserkraft verwenden; oder
- c. die Nutzung von Abwärme ermöglichen.

Art. 9

Finanzhilfe können an direkte oder indirekte Massnahmen zur Anpassung an das sich verändernde Klima gewährt werden, welche:

Finanzhilfen
Klimaanpas-
sung

- a. entstehende Risiken durch den Klimawandel senken; oder
- b. den Gleichschritt in der Anpassung in den verschiedenen Gemeinden ermöglichen; oder
- c. Anreize für ökologisch sinnvolle Vorhaben schaffen.

3. Bestimmungen betreffend Energienutzung

Art. 10

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

Anforderun-
gen an Neu-
bauten

² Neubauten nutzen das solare Potenzial **insbesondere auf Dachflächen geeigneter Gebäudehüllflächen** zur Erzeugung von Elektrizität oder sparen einen Teil des Energiebedarfs durch Effizienzmassnahmen am Gebäude zusätzlich ein.

³ Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und die Ausnahmen.

Art. 11

¹ Neubauten und tiefgreifende Umbauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.

Ladeinfra-
struktur für
E-Mobilität

² Bestehende öffentlich zugängliche Parkhäuser und Parkplätze mit mehr als 60 Parkeinheiten sind bis 2030 mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nachzurüsten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Art. 12

¹ Bei Bauten und Anlagen, welche geheizt oder gekühlt werden können, sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit niedrige, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Energiebedarfswerte sowie entsprechend niedrige Verluste an Wärme und Kälte erreicht werden. Auf die wirtschaftliche Tragbarkeit ist Rücksicht zu nehmen; überwiegende öffentliche Interessen sind zu wahren. Diese Anforderungen sind zu beachten:

Energieeffizi-
enz von Bau-
ten und Anla-
gen

- a) bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen, die sich wesentlich auf den Energiehaushalt des Gebäudes auswirken;
- b) bei Neuinstallationen sowie bei Ersatz und wesentlichen Änderungen haustechnischer Anlagen oder Anlagen im Freien wie Heizungs-, Wassererwärmungs-, Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen.

² Sofern kein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist, sorgt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die bzw. der Nutzungsberechtigte selbst für die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften.

³ Bei bestehenden Bauten sind durch Wärmedämm-Massnahmen bedingte Abweichungen von Grenzabstand, Baulinie, Ausnützungsziffer und Gebäudeabmessung zulässig. Bei beheizten neuen Gebäuden, welche mindestens den Minergie-, MuKE-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird die Überschreitung von maximal 20 cm für die Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei den Baulinien nicht mitgezählt.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften und legt die zulässigen Energiebedarfswerte sowie die Wärme- und Kälteverluste fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften kann der privaten Kontrolle unterstellt werden. Das Baudepartement unterstützt die Gemeinden beim Vollzug.

Art. 13

Verbrauchs-
abhängige
Heiz- und
Warmwasser-
kostenabrech-
nung

¹ Zentral beheizte Neubauten mit mindestens 5 Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für 5 oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems inkl. Verteilung mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind pro Gebäude mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird.

⁴ Die Gebäudeeigentümer haben die notwendigen Geräte zur Erfassung und Regulierung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser zu installieren und zu unterhalten.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen durch eine Verordnung.

Art. 14

Ortsfeste
elektrische
Widerstands-
heizungen

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig. Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

² Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind nicht zulässig.

³ Bestehende dezentrale, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus spätestens aber bis Ende März 2036 durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

⁵ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

Art. 15

Elektrische
Warmwasser-
aufbereitu-
ngen

¹ Bestehende zentrale Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen spätestens bis Ende März 2036 durch Wassererwärmer zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Bestehende dezentrale, ortsfeste Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

Art. 16

Kühlung und
Befeuchtung

¹ Für Neuanlagen und beim Ersatz für bestehende Anlagen für die Kühlung, Be- und Entfeuchtung von Räumen und Bauten sind Anlagen nach dem Stand der Technik einzusetzen und mit erneuerbarer Energie zu betreiben.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 17

Grenzwerte
für Elektrizitätsbedarf

Neubauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1'000 m² für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für

Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten oder einen Teil der Elektrizität, zusätzlich zu Art. 10 Abs. 2, zu erzeugen.

Art. 18

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. Beheizte Freiluftbäder

² Elektrische Wärmepumpen und Fernwärme dürfen zur Beheizung eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Art. 19

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender ortsfester Heizungen im Freien sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. Heizungen im Freien

² Ausnahmen können bewilligt werden, wenn:

- a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und
- b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und
- c) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

Art. 20

¹ Betriebsstätten mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 200 Megawattstunden ~~können~~ werden durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen kantonalen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige kantonale Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energetischer Vorschriften entbinden.

Art. 21

Wird in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren auf einen Energieausweis für Gebäude abgestellt, ist der vom zuständigen Departement bezeichnete kantonale Gebäudeenergieausweis zu verwenden. Gebäudeenergieausweis

Art. 22

¹ Beim Ersatz der Wärmeerzeuger für Heizung und Warmwasser in bestehenden Bauten sind diese so auszurüsten, dass ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird. Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz

² Der Regierungsrat legt diesen Anteil zwischen 20 Prozent und 50 Prozent fest.

³ Der Bezug erneuerbarer oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig sofern:

1. beim Bezug von gasförmigen Brennstoffen der Energielieferant die Umsetzung gegenüber den Vollzugsbehörden gewährleisten kann und in die entsprechenden Daten Einsicht gewährt,
2. beim Bezug von flüssigen Brennstoffen für die Baubewilligung des Wärmeerzeugerersatzes der Nachweis für die einmalige Hinterlegung von Zertifikaten für die Lebensdauer von 20 Jahren erbracht wurde,
3. diese in der Schweiz aus grösstenteils schweizerischen Rohstoffen produziert wurden, und
4. die Zertifizierung und Bilanzierung durch eine unabhängige zentrale Stelle vorgenommen wird und deren Daten für die Vollzugsbehörden transparent sind.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 23

Unternehmen
mit grossen
Abwärmemengen

¹ Können bei Neubauten oder bei bestehenden Bauten nach Erneuerungen und Umbauten von Anlagen mehr als 2 Gigawattstunden der Abwärme nicht selbst genutzt werden, ist diese, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, in geeigneter Form Dritten ~~im Areal oder ausserhalb des Areals grundsätzlich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vertraglich können abweichende Regelungen nach fünf Betriebsjahren getroffen werden.~~

² In Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 ist das gesamte Potenzial zur Eigenstromproduktion zu nutzen.

³ Betreiber von Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 beziehen Strom ausschliesslich aus erneuerbaren Energien.

⁴ Betreiber von Bauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 stellen auf Anfrage von Wärmenetzbetreibern, Standortgemeinde und Kanton Informationen zur jährlichen Wärmemenge, zur maximalen thermischen Leistung und zur zeitlichen Verfügbarkeit zur Verfügung.

⁵ An Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 können erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz gestellt werden.

⁶ Fällt die Abwärmequelle früher als erwartet aus, verbürgt der Kanton Darlehen für den Aufbau einer alternativen Wärmequelle. Die Bürgschaften gelten ab einer Karenzfrist von 5 Jahren und werden für die Dauer von höchstens 15 Jahren gewährt.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

4. Bestimmungen betreffend Energieerzeugung

Art. 24

Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und möglichst vollständig genutzt wird.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

³ Ausgenommen von der Wärmenutzung sind Elektrizitätserzeugungsanlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben, die Notstrom erzeugen oder die für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden.

Art. 25

Angebot von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern mindestens ein Angebot zu unterbreiten, das ausschliesslich aus erneuerbaren Energien besteht, welche mehrheitlich aus Schweizer Produktion stammen.

² Für Endverbraucher, die auf den freien Marktzugang verzichten, und für gebundene Endverbraucher besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Die Elektrizität stammt mehrheitlich aus Schweizer und ein Mindestanteil aus lokaler Produktion. Die Endverbraucher sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.

³ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen weisen den Anteil aus lokaler Produktion mindestens einmal jährlich gegenüber den Endverbrauchern gemäss Abs. 2 aus.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 26

Solarstrom bei umfassenden Dachsanierungen

¹ Bei umfassenden Dachsanierungen von Wohn- und Nichtwohnbauten ist das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen, soweit dies technisch möglich ist. Bei einer umfassenden Dachsanierung wird die Dachhaut grossflächig ersetzt oder instand gestellt.

² Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes gewährt werden.

³ In Härtefällen kann der Kanton Unterstützungsbeiträge leisten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 27

¹ Neu zu erstellende oder zu sanierende Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand nutzen das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Elektrizität. Solarstrom bei Infrastrukturanlagen

² Die öffentliche Hand überprüft bis 2030 bestehende eigene Infrastrukturanlagen auf das nutzbare solare Potenzial zur Erzeugung von Energie.

³ Der Kanton nutzt das solare Potential sofern wirtschaftlich und technisch möglich bis 2035.

Art. 28

Die Standortgemeinden, in denen Grosswindenergieanlagen zu stehen kommen, und die Nachbargemeinden sind über die im Baugesetz verankerten Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus in geeigneter Weise in den Planungsprozess miteinzubeziehen und regelmässig über den Stand des Projekts zu informieren. Dies erfolgt durch die Zusammenarbeit zwischen Projektanten, den kommunalen Behörden und der interessierten Bevölkerung. Mitwirkung bei Windenergieprojekten

Art. 29

¹ Die Betreiber von Windenergieanlagen ab einer Gesamtnennleistung von 1000 Kilowatt haben jährlich einen Windzins an die Standortgemeinden zu entrichten. Windzins

² Der Windzins wird zwischen Betreiber und Standortgemeinden ausgehandelt und beträgt maximal 5 Franken pro kW Nennleistung.

Art. 30

¹ Die Betreiber von Grosswindenergieanlagen bieten den Standort- und Nachbargemeinden, deren Bevölkerung sowie den kommunalen und regionalen Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit, sich in geeigneter Weise an der Wertschöpfung aus der Stromerzeugung aus Windenergie zu beteiligen. Beteiligung an Windenergieanlagen

² Die Beteiligung kann entweder über eine Teilnahme am Eigen- oder Fremdkapital oder über Elektrizitätsabnahmeverträge oder eine Kombination davon erfolgen.

³ Das Angebot einer Beteiligung muss zum Zeitpunkt der Baugesuchseingabe vorliegen.

Art. 31

¹ Nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe einer Windenergieanlage ist diese durch den Eigentümer zurückzubauen. Rückbau von Windenergieanlagen

² Der Rückbau beinhaltet die Beseitigung der baulichen Anlagen und Nebenanlagen, des Betonfundaments, der Leitungen, Wege und Plätze, soweit diese nicht anderweitig genutzt werden können, der durch die Anlagen verursachten Bodenversiegelung sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

³ Zur Finanzierungsabsicherung des Rückbaus hat der Eigentümer zum Zeitpunkt der Baugesuchseingabe Baufreigabe eine Garantie oder Bürgschaft einer Schweizer Bank oder einer Schweizer Versicherung oder eine gleichwertige Absicherungslösung vorzulegen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

5. Weitere Bestimmungen

Art. 32

¹ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere wenn eine unzumutbare Härte, eine unverhältnismässige Erschwernis oder ein sinnwidriges Ergebnis entstünde, kann das Baudepartement Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Ausführungsbestimmungen zulassen. Ausnahmen

² Ausnahmegewilligungen können mit kompensatorischen Massnahmen verbunden werden.

Art. 33

Kanton oder Politische Gemeinden können Private oder private Organisationen zum Vollzug beziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen. Übertragung von Vollzugsaufgaben

Art. 34

Vollzug und
Sanktionen

Im Übrigen gelten bezüglich Vollzug und Sanktionen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) sinngemäss.

6. Übergangsbestimmungen

Art. 35

Übergangs-
fristen

Für die Artikel 23, 26 und 27 gilt eine Übergangsfrist von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II. Elektrizitätsrechtliche Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 36

Öffentliche
Aufgabe

¹ Der Kanton sorgt für eine flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie.

² Zur Grundversorgung gehören

– der Bau und Betrieb des erforderlichen Leitungsnetzes;

– die regelmässige und ausreichende Versorgung mit elektrischer Energie.

³ Zu diesem Zweck steht dem Kanton das ausschliessliche Recht zu, ein Netz zu errichten und zu betreiben.

⁴ Er kann Gebiete ausserhalb des Kantons versorgen.

Art. 37

Konzession

¹ Der Kanton überträgt die Erfüllung der in Art. 1 genannten Aufgaben unentgeltlich an eine oder mehrere private oder öffentlich-rechtliche Konzessionärinnen.

² Die Konzession darf 20 Jahre dauern und sich ohne Kündigung jeweils um die gleiche Dauer verlängern. Die Kündigung hat mindestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession zu erfolgen.

³ Konzessionsbehörde ist der Regierungsrat. Für die Konzessionserteilung werden für jede einzelne Konzession eine kostendeckende Verwaltungsgebühr sowie die erheblichen Barauslagen in Rechnung gestellt.

Art. 38

Elektrizitäts-
werke der Ge-
meinden

¹ Gemeinden, welche bereits Elektrizitätswerke besitzen, erhalten eine Konzession für das bisherige Versorgungsgebiet. Innerhalb des Versorgungsgebietes sind sie berechtigt, das Verteilnetz im Rahmen dieses Gesetzes weiterzubetreiben und auszubauen.

² Ausserhalb ihres bisherigen Versorgungsgebietes sind Gemeindewerke privaten Konzessionsbewerberinnen gleichgestellt.

³ Wandeln Gemeinden ihre Elektrizitätswerke in privatrechtliche Unternehmen um oder bringen sie sie in solche ein, so hat der neue Unternehmensträger Anspruch auf die Erteilung einer Konzession gemäss Art. 2 Abs. 2, solange die Gemeinde die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen hat.

⁴ Gibt die Gemeinde ohne Zustimmung des Regierungsrates die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen auf, so fällt die Konzession dahin.

⁵ Im Übrigen gilt Art. 2 sinngemäss.

Art. 39

Ablauf und
Kündigung
der Konzession

¹ Nach Ablauf der Konzession gehen sämtliche betriebsnotwendigen Anlagen, Liegenschaften und Rechte gegen Entschädigung des Zeitwertes in das Eigentum des Kantons Schaffhausen über.

² Der Zeitwert ist das Mittel zwischen dem Herstellungskostenwert unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf die Dauer der technischen Nutzbarkeit und dem nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden ermittelten Ertragswert.

³ Der Regierungsrat kann bei unzumutbarer Schlechterfüllung der übertragenen Aufgaben die Übernahme der Werke gemäss Abs. 1 verlangen.

⁴ Die Übernahme ist mindestens ein Jahr zum Voraus anzukündigen.

Art. 40

Falls die Netzbetreiberin ohne Zustimmung des Regierungsrates die Rechte und Pflichten der Konzession im Rahmen einer Umstrukturierung auf eine Rechtsnachfolgerin überträgt, fällt die Konzession dahin. Als Umstrukturierung gilt auch die Übertragung eines Teil- oder des Gesamtvermögens auf ein anderes Rechtssubjekt.

Rechtsnachfolge

Art. 41

¹ Die Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch sind verpflichtet, den Netzbetreiberinnen die Benützung dieses Bodens für den Bau und Betrieb von Leitungen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

Inanspruchnahme von Boden im Gemeingebrauch

² Die Netzbetreiberinnen nehmen Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sie sind verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von den Grundeigentümern eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt.

³ Die Benützung des Bodens im Gemeingebrauch durch die Netzbetreiberinnen, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wird nicht entschädigt.

Art. 42

Den Netzbetreiberinnen steht zur Errichtung des Leitungsnetzes das Enteignungsrecht nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zu.

Inanspruchnahme von privatem Grund

Art. 43

¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

Anschlusszwang und Anschlussgebühren

² Sie können kostendeckende Anschlussgebühren erheben.

³ Der Kanton hat das Recht, die Berechnungsgrundlagen bei der Netzbetreiberin zu überprüfen.

⁴ Der Regierungsrat kann Richtlinien zur Kostenberechnung erlassen und Teilpauschalen vorsehen.

Art. 44

¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden mit Elektrizität zu versorgen.

Lieferpflicht

² Kundinnen und Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe, die ihre Lieferantinnen nicht frei wählen können, sind zu gleichen Konditionen zu versorgen.

2. Besondere Bestimmungen EKS

Art. 45

¹ Das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen (EKS) wird in eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR mit einem Aktienkapital von 20'000'000 Franken umgewandelt.

Umwandlung

² Die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Regierungsrat. Er lässt die Gründungsstatuten vom Grossen Rat genehmigen.

Art. 46

Die Aktionärsrechte des Kantons werden vom Regierungsrat ausgeübt.

Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Art. 47

Kompetenzen zur Veräusserung von Aktien

¹ Der Kantonsrat kann die Veräusserung von Aktien an Dritte beschliessen, soweit die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton bleibt. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Will der Kantonsrat die kapital- und stimmenmässige Mehrheit aufgeben, unterliegt sein Beschluss dem obligatorischen Referendum.

2bis Bei Entscheiden über die Wahrnehmung eines Vorkaufsrechts ist der Kantonsrat vorgängig anzuhören. Der Beschluss des Kantonsrates ist für den Regierungsrat verbindlich.

³ Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS oder des Leitungsnetzes als Teil davon mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft unterliegen ebenfalls dem obligatorischen Referendum.

⁴ Die Kompetenz zum Erwerb von Aktien der EKS richtet sich nach dem Finanzhaushaltsgesetz.

Art. 48

Arbeitsbedingungen des Personals

Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen verfügt, sind die Arbeitsbedingungen des Personals sozialpartnerschaftlich zu regeln. Anzustreben ist der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages.

3. Besondere Bestimmungen Axpo Holding AG

Art. 49

Axpo Holding AG Vertragswerk

¹ Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär der Axpo Holding AG wahr.

a) Aufgaben Regierungsrat

² Er setzt sich bei der Ausübung seiner Stimmrechte dafür ein, dass

- a. die Netzinfrastruktur und die für die Versorgung wichtigen Kraftwerke und Speicheranlagen in der Schweiz vollständig in öffentlicher Hand verbleiben,
- b. sich die gemeinsame Eignerstrategie der Aktionäre an den Zielsetzungen der Schweizer und der Schaffhauser Energiepolitik orientiert,
- c. die finanziellen Risiken der Geschäftstätigkeit im Ausland die Ziele gemäss lit. a und b nicht gefährden,
- d. der inländische Anteil an der Energieproduktion und -speicherung der Axpo Holding AG eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie gewährleistet.

³ Er kann mit den anderen Aktionären einen Aktionärsbindungsvertrag abschliessen und eine gemeinsame Eignerstrategie festlegen.

Art. 50

b) Genehmigung durch den Kantonsrat

¹ Der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstehen:

- a. die Übertragung von Aktien,
- b. Anpassungen der gemeinsamen Eignerstrategie oder des Aktionärsbindungsvertrags, die
 - i. das Stimmrecht des Kantons beschränken,
 - ii. die direkten und indirekten Beteiligungen der Axpo Holding AG an der Netzinfrastruktur und an für die Versorgung wichtigen Kraftwerken in der Schweiz betreffen,
- c. der Verzicht auf die Ausübung des Rechts, angebotene Aktien zu erwerben.

² Beschlüsse des Kantonsrates betreffend Abs. 1 lit. a und b unterstehen dem fakultativen Referendum.

4. Schlussbestimmungen

Art. 51

Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 wird aufgehoben. Die damit aufgehobenen Erlasse bleiben aufgehoben.

Aufhebung
bisheriger
Erlasse

Art. 52

Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen
Rechts

• Aufhebung folgender Artikel:

- Art. 3a
- Art. 3b
- Art. 39a
- Art. 42
- Art. 42a
- Art. 42b
- Art. 42c
- Art. 42e
- Art. 42e^{bis}
- Art. 42e^{ter}
- Art. 42equater
- Art. 42f
- Art. 42f^{bis}
- Art. 42g
- Art. 42h
- Art. 42i
- Art. 42j
- Art. 42k
- Art. 42l
- Art. 42n

Art. 7 Ziff. 22 und 23

22. Standorte von Unternehmen mit hoher Abwärmemenge und deren Nutzung.

23. Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels.

Art. 53

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: